

11.3. Abzug von Kosten, die vom Gesellschaftszweck abweichen : Eine neue Waffe für den Fiskus ?

Laut einer konstanten Rechtsprechung des Kassationshofs sind die Ausgaben einer Gesellschaft als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie untrennbar mit der Ausübung des Berufs zusammenhängen. Das beinhaltet, dass sie notwendigerweise einen Bezug zur Unternehmensaktivität haben müssen. Dieses Prinzip ist eine Interpretation von Artikel 49 des Einkommenssteuergesetzbuchs (EStGB), demzufolge Kosten als Werbungskosten abzugsfähig sind, wenn sie dem Steuerpflichtigen entstanden sind oder von ihm getragen wurden, um versteuerbares Einkommen zu erzielen oder zu behalten. Ihre Echtheit und ihre Höhe muss der Steuerpflichtige anhand von Belegen nachweisen.

Bereits 2009 wies der Verfassungsgerichtshof die als Vorabentscheidungsfrage vorgelegte These zurück, dass diese Feststellung des Kassationshofs zu einer unerlaubten Diskriminierung bei Gesellschaften führt, die ihre Kosten nicht abziehen können, weil sie nicht mit der gesellschaftlichen Aktivität zusammenhängen, während das bei anderen Gesellschaften möglich ist. Und dies trotz der Tatsache, dass die Gesellschaft in beiden Fällen auf ihre Einkünfte steuerpflichtig war. Laut Verfassungsgerichtshof schließt dies den Abzug von Kosten aus, die aufgrund eines anderen Zwecks entstanden oder getragen wurden, wie beispielsweise Kosten, die unter Berücksichtigung des Spezialitätsgrundsatzes der Rechtsperson nichts mit ihrer Aktivität oder ihrem Gesellschaftszweck zu tun haben.

In einem Urteil vom 16. September 2010 lehnt der Verfassungsgerichtshof jetzt auch die Unterstellung einer Diskriminierung von Gesellschaften im Vergleich zu natürlichen Personen ab. Bei natürlichen Personen sind die Kosten, die entstanden sind, um ein versteuerbares Einkommen zu erzielen oder zu behalten, immer abzugsfähig, da sie nur mit ihrem Nettoeinkommen steuerpflichtig sind. Bei Gesellschaften sind jedoch nur die Werbungskosten abzugsfähig, die notwendigerweise mit der Aktivität oder dem Gesellschaftszweck der Gesellschaft zusammenhängen. Der Verfassungsgerichtshof urteilt, dass eine Handelsgesellschaft dem Spezialitätsgrundsatz unterworfen ist, und dass sich ihre Organe bei ihren Handlungen durch das Nachstreben des Gesellschaftszwecks leiten lassen müssen. Es kommt dem Verfassungsgerichtshof daher auch nicht unredlich vor, dass der Gesetzgeber keine Abzugsfähigkeit von Kosten vorgesehen hat, die nicht mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen. Artikel 49 EStGB bleibt daher eine wichtige Waffe in den Händen der Verwaltung, um allzu kreativen steuerlichen Gestaltungen den Weg abzuschneiden.

ZUSAMMENFASSUNG

Die belgische Steuerverwaltung versucht bereits seit vielen Jahrzehnten, die Kreativität der Steuerpflichtigen und ihrer Steuerberater in den Griff zu bekommen.

Seit der Kassationshof in seiner sogenannten "Brepolsrechtslehre" den Grundsatz der Wahl des am wenigsten zu steuernden Wegs eingeführt hat, suchte (und fand - zumindest teilweise) die Steuerverwaltung mit Artikel 49 EStGB eine Möglichkeit, um allzu kreativen steuerlichen Gestaltungen den Weg abzuschneiden, wenn es sich um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben einer Gesellschaft handelt.

Obwohl diese Bestimmung in der Vergangenheit vom Fiskus oftmals genutzt wurde, um ziemlich aggressive steuerliche Strukturen zu bekämpfen, stellen wir fest, dass sie jetzt immer häufiger bei Fällen herangezogen wird, die manchmal eher zu einem verbotenen Gelegenheitsurteil neigen.

PAUL AMPE paul.ampe@bdo.be
BOO Steuerberater

BDO-Rundschreiben 4/2010